

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zweite öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Freitag, den 6. Juli 1934

[urn:nbn:de:bsz:31-320234](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320234)

Da es mithin um die Existenz der Kirche geht, ergehen unsere Bitten als allerdringendste an Hohe Synode.

Hoher Synode geziemendst  
Evangelischer Kirchengemeindevorschau  
Unteröwisheim  
gez. J ä g e r."

Die Eingabe wird dem Verfassungsausschuß überwiesen, ebenso die Gesetzentwürfe über die vorläufigen kirchlichen Gesetze und über die Eingliederung unserer Landeskirche in die Deutsche Evangelische Kirche.

Hierauf wird die Sitzung mit Gebet, das Abgeordneter Kiefer spricht, geschlossen.

### Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 6. Juli 1934,  
nachmittags 4 Uhr.

Präsident Feyer eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter Karl Renner spricht das Eingangsgebet.

An Stelle des durch Mandatsniederlegung ausgeschiedenen Abgeordneten Einwaechter tritt Abgeordneter Oberbauinspektor Bender-Karlsruhe, der vom Präsidenten verpflichtet wird.

Bericht des Verfassungsausschusses  
über den

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,  
Vorläufige kirchliche Gesetze betr.,  
Anlage I Ziff. 3, 5, 10, 14.

Berichterstatter Abgeordneter Mondon:

Hohe Synode! Als Berichterstatter des Verfassungsausschusses habe ich über eine Reihe von vorläufigen und noch genehmigungspflichtigen kirchlichen Gesetzen Ihnen die Anträge des Ausschusses vorzulegen und zu begründen; es handelt sich um die vorläufigen Gesetze, wie sie in Nr. 3, 14, 5 und 10 der Vorlage des Oberkirchenrates Ihnen zugegangen sind.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Zunächst zu den Nummern 3 und 14:

Die Landessynode hatte in ihrer 7. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1933 einem Gesetze zugestimmt, das den vorläufigen Umbau der Verfassung unserer Badischen Landeskirche vollzog. In § 8 jenes Gesetzes heißt es:

Die Besetzung aller Pfarrstellen erfolgt unbeschadet des Patronatsrechts durch den Landesbischof nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrbesetzungsgesetzes, das kein Teil der Kirchenverfassung ist.

Da dieses Pfarrbesetzungsgesetz noch nicht erschienen ist, war es notwendig, ein vorläufiges Gesetz zu erlassen, das die Besetzung der Pfarreien im Sinne des beschlossenen Verfassungsumbaues regelt. Dieses Gesetz liegt Ihnen hier vor. Es stellt also keine endgültige Regelung dar. Es regelt z. B. auch noch nicht den berechtigten Anspruch der Gemeinden, bei der Besetzung einer Pfarrei irgendwie mitzuwirken, Wünsche oder Bedenken äußern zu können. Das alles bleibt einer künftigen Regelung vorbehalten. Da dieses vorläufige Gesetz bis zum 30. Juni 1934 befristet war, verlängert ein zweites vorläufiges Gesetz,

das unter Nr. 14 der Vorlage des Oberkirchenrates vor Ihnen liegt, die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 1935.

Nach einer Begründung, die Herr Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich zu diesen beiden vorläufigen Gesetzen, zu diesen Gesetzentwürfen gab, nahm der Ausschuß beide Entwürfe ohne Aussprache einstimmig an, und empfiehlt der Synode, ihre Zustimmung zu beiden Gesetzen zu geben.

**Einstimmig angenommen.**

**Berichterstatter Abgeordneter Rondon:**

Ich fahre weiter und komme zu Nr. 5 der Vorlage.

Das Gesetz unter Nr. 5 regelt die Frage, wie freierwerbende Sitze in der Landessynode besetzt werden sollen. Die Verfassung hat darüber in § 96 Abs. 1 nur für den Fall eine Regelung, daß die Mitglieder der Landessynode auf Grund von getrennten Listen gewählt worden sind; sie hat aber keine Bestimmung für den Fall, daß die Mitglieder auf Grund einer Einheitsliste gewählt worden sind. Das war aber bei der Wahl am 23. Juli 1933 der Fall. Darum müßte ein Gesetz über die Besetzung freierwerbender Sitze geschaffen werden — und ein solches ist Ihnen hiemit vorgelegt.

Der Verfassungsausschuß beschloß ohne Aussprache einstimmig der Hohen Synode zu empfehlen, sie möge durch ihre Zustimmung dieses vorläufige Gesetz zu einem endgültigen erklären.

**Einstimmig angenommen.**

**Berichterstatter Abgeordneter Rondon:**

Ich gebe meinen Bericht zu Nr. 10 der Vorlage. Dieses Gesetz bedeutet den Abschluß einer längeren Entwicklung auf dem Gebiete der Verwaltung des Kirchenvermögens. Diese Entwicklung begann im Jahre 1806. Damals wurden die beiden großen christlichen Kirchen in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbständig; nur in der Vermögensverwaltung gab damals der Staat der Kirche keine

volle Selbständigkeit. Das Kirchenvermögen wurde vom Staat und von der Kirche gemeinsam verwaltet. Die Einzelheiten, die damals durch Landesherliche Verordnung von 1862 bestimmt wurden, interessieren uns hier nicht.

Die Weimarer Verfassung ging einen Schritt weiter und wollte auch auf dem Gebiet der Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirche volle Selbständigkeit geben. Deshalb erließ der Badische Staat das Kirchenvermögens-Gesetz von 1927. Es bestimmte folgendes: Sobald die Kirche durch Satzung festgestellt habe, wie ihre Vermögensverwaltung geschehen solle, und sobald der Staat diese Satzung genehmigt habe, gebe der Staat seine Zustimmung zur freien Vermögensverwaltung der Kirche. Diese Satzung konnte aber erst dann von der Kirche erlassen werden, wenn vorher die Frage der finanziellen Leistung des Staates an die Kirche geregelt war. Diese Regelung geschah im Vertrag des Staates mit der Kirche vom Jahre 1932. Nun konnte ein Gesetz über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens erlassen werden — dasjenige, das Ihnen hier im Wortlaut vorliegt.

Der Ausschuß empfiehlt der Hohen Synode einstimmig, durch Ihre Zustimmung dieses vorläufige Gesetz zu einem endgültigen zu erklären.

**Einstimmig angenommen.**

Auf eine wiederholte Lesung der Gesetze unter Nr. 3, 14, 5 und 10 der Vorlage wird verzichtet.

**Bericht des Verfassungsausschusses  
über den**

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,  
Vorläufige kirchliche Gesetze betr.,  
Anlage I Ziff. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9,  
11, 12 und 13.**

**Berichterstatter Abgeordneter Dr. Bergdoll:**

Hohes Synode! Die vorläufigen kirchlichen Gesetze unter den Punkten 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12

und 13 des einzigen Artikels von dem Gesetzentwurfe, vorläufige kirchliche Gesetze betreffend, beziehen sich im wesentlichen alle auf die Errichtung neuer selbständiger Kirchengemeinden; insbesondere trifft dies zu für diejenigen Gesetze, die unter Punkt 1, 2, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 aufgeführt sind. Sie sind jeweils hervorgerufen aus materiellen Bedürfnissen dieser Gemeinden. An allen Orten bestehen Baubedürfnisse, zu deren Erfüllung Ortskirchensteuer erhoben werden muß. Die Verselbständigung ist deshalb nötig, weil nur eine selbständige Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft Kirchensteuer erheben kann, nicht aber eine Diasporagemeinde. In zweiter Linie sind die Gesetze notwendig geworden infolge des Größerwerdens dieser Gemeinden durch Hinzuzug neuer evangelischer Einwohner.

Außer aus diesen materiellen Baubedürfnissen entspringen die Gesetze weiterhin aber auch der Absicht einer großzügigen Aufteilung des gesamten Hochschwarzwaldes in selbständige Kirchengemeinden, was insbesondere im Gebiet des Feldbergs infolge des immer stärker werdenden Fremdenverkehrs und zur Befriedigung der damit auftretenden religiösen Bedürfnisse dringend notwendig war.

Ich will nunmehr im einzelnen die Gemeinden nennen, um die es sich handelt, und jeweils vortragen, um welche Baubedürfnisse es sich handelt.

Beim Gesetz DZ. 1. In St. Blasien muß eine Kirche gebaut werden — die auch bereits geplant ist und einen Kostenaufwand von 90 000 R.M. erfordert —, weil die evangelische Gemeinde aus dem Klosterrefektorium, das sie bisher benützt hat, ausziehen mußte wegen des Ankaufs dieses Gebäudes durch die katholische Kirche. Hier handelt es sich also um den ersten Fall einer solchen Verselbständigung.

Das Gesetz unter DZ. 2 betrifft die Gemeinde Bollmatingen. Auch in Bollmatingen ist bereits der Kirchbau im Gang; er soll für die Evangelischen längs des Untersees dienen und wird einen Kostenaufwand von 65 000 R.M. erfordern.

Das Gesetz unter DZ. 7 sieht die Verselbständigung der Kirchengemeinde Wutöschingen vor. Die Notwendigkeit dazu entspringt aus dem Bedürfnis stärkerer Zusammenfassung der Evangelischen dieses Gebietes; mit Rücksicht darauf muß in Stühlingen eine neue Pfarrstelle errichtet und ein neues Pfarrhaus zum Preise von 11 000 R.M. angekauft werden. Es soll also auch Wutöschingen eine eigene Kirchengemeinde werden.

Das Gesetz unter DZ. 8 sieht die Verselbständigung von Kirchzarten vor. In Kirchzarten, vor den Toren Freiburgs, ist es notwendig geworden, daß ein ständiger Pfarrer dort seinen Sitz hat, damit insbesondere auch im Birlehof, der eine Abteilung der Schloßschule Salem bildet, regelmäßiger Religionsunterricht erteilt werden kann. Deshalb stelle ich den Antrag auf Annahme dieses Gesetzes, durch welches dieses Kirchzarten selbständige Kirchengemeinde werden soll.

Das Gesetz unter DZ. 9 sieht eine Verselbständigung Löffingens, eine Erhebung zur selbständigen Kirchengemeinde vor, weil auch dort ein Baubedürfnis aufgetreten ist.

Das Gesetz unter DZ. 11 betrifft Bad Krozingen. Bad Krozingen hat in den letzten Jahren einen stärkeren Verkehr bekommen. Im nächsten Jahr muß dort dringend eine kleine Kirche oder Kapelle gebaut werden; deshalb ist es notwendig, auch hier eine selbständige Kirchengemeinde zu errichten.

Die DZ. 12 betrifft Bonndorf. Auch dort besteht ein Baubedürfnis.

Genau so verhält es sich mit dem Gesetz unter DZ. 13, welches Stetten a. L. M. zum Gegenstand hat. Auch dort muß ein Gottesdiensthaus errichtet werden.

Zur Errichtung der selbständigen Kirchengemeinden Löffingen und Bonndorf ist noch zu bemerken, daß diese Errichtung — dann aber auch diejenige

der Kirchengemeinde Stetten — insbesondere auch notwendig ist zur intensiveren Bearbeitung des Gebietes zwischen den Gemeinden Donaueschingen, Engen, Tengen und Blumenfeld.

Bei den bisherigen Ziffern hat es sich, wie schon ausgeführt, um Geseze gehandelt, welche die Selbstständigkeit von Kirchengemeinden zum Zweck hatten. Das nunmehr zu besprechende Gesez, welches unter DZ. 4 vorgelegt ist, betrifft die B e s e z u n g der Kirchenmusikerstellen. Hierzu ist zu sagen: Eine gesezliche Bestimmung wurde deshalb notwendig, weil die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei der Besetzung der Organistenstellen durch die Kirchengemeinden oft Bewerber, die im Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg ausgebildet waren, gar nicht oder nicht genügend berücksichtigt wurden. Deshalb muß die Landeskirche verlangen, daß die mit kirchlichen Mitteln ausgebildeten Musiker zu berücksichtigen sind — und zwar in erster Linie — und daß bei beabsichtigten Abweichungen hiervon der Oberkirchenrat gehört werden muß.

In der Aussprache wurde von seiten des Vorstands des Landesverbandes der Kirchenchöre darauf hingewiesen, daß dieses Gesez auch im Interesse eines guten Aufbaues des Gottesdienstes nach der kirchenmusikalischen Seite hin eine Notwendigkeit ist und daß deshalb seine Vorschriften ein Stück Zukunftsarbeit im gesamten deutschen kirchenmusikalischen Leben bedeuten.

Der Ausschuß erbittet Ihre Zustimmung zu dem unter DZ. 4 vorgelegten Gesez, welches die Besetzung der Kirchenmusikerstellen betrifft.

Das Gesez unter DZ. 6 betrifft die Kürzung von Gehältern innerhalb der Landeskirche. Es ist deshalb notwendig geworden, weil die Tagung der Landessynode vom Frühjahr 1932 es damals ablehnte, für die Landeskirche das Kirchgeld zu bewilligen und vielmehr beschloß, es solle der Ausgleich des Etats durch eine weitere Kürzung der Gehälter für die Geistlichen herbeigeführt werden. Zu diesem Zweck wurden die kirchlichen Geseze vom

13. Mai 1932 und vom 22. Juli 1932 erlassen. Das erstere sah eine Kürzung von 10 % des Gehalts des Kirchenpräsidenten und von 5 % der Gehälter der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrates vor. Da diese Kürzung aber nicht genügte, mußte das zweite Gesez vom 22. Juli 1932 erlassen werden. Weil beide Geseze nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer bis zum 31. März 1933 hatten, wurden sie durch Gesez vom 10. März 1933 bis zum 31. März 1934 und durch Gesez vom 20. März 1934 bis zum Ablauf der Haushaltsperiode, also bis zum 31. März 1936 verlängert.

In der Aussprache über dieses vorläufige kirchliche Gesez wurde gegenüber falschen Vorstellungen der öffentlichen Meinung, daß die Pfarrer besonders gut gestellt seien, folgendes zum Ausdruck gebracht: Es ist darauf hinzuweisen, daß noch viel zu wenig bekannt ist, daß die badischen Pfarrer außer den 21 %igen allgemeinen Gehaltskürzungen der Staatsbeamten noch eine besondere Kürzung von weiteren 10 % erfahren haben und daß durch diese besondere 10 %ige Kürzung der badischen Pfarrgehälter in vielen Fällen eine große Notlage herbeigeführt worden ist, die besondere Sorge bereitet. Es war die einstimmige Auffassung des Ausschusses, daß — sobald es die finanziellen Verhältnisse erlauben — die Restitution des alten Zustandes und der Wegfall der 10 % der Sonderkürzung beschlossen werden soll. Es war weiterhin die einhellige Auffassung des Ausschusses, daß die badischen evangelischen Pfarrer und Beamten den besonderen Dank dafür verdienen, daß sie auch weiterhin dem Gesamtwohl der Badischen Landeskirche dieses Opfer bringen.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen deshalb auch dieses Gesez unter Ziffer 6 zur Annahme.

Den Gesamtantrag habe ich Ihnen schriftlich vorgelegt; er betrifft all die erwähnten einzelnen Geseze, deren Genehmigung Sie aussprechen sollen.

Die unter Ziffer 1, 2, 4, 6—9 und 11—13 des Gesezentwurfs, Vorläufige kirchliche Geseze betr., aufgeführten Geseze wie auch der ganze Gesezentwurf werden einstimmig angenommen.

Präsident Feyer gibt als Einlauf folgenden Antrag der Fraktion der kirchlich-positiven Vereinigung bekannt:

Einig in der restlosen Bejahung des Zieles, unserem von der nationalsozialistischen Bewegung im Dritten Reich geeinten evangelischen Volk auch zur kirchlichen Einheit zu verhelfen, ersucht die badische Landesynode den Herrn Landesbischof, bei der Reichskirche dahin vorstellig zu werden, daß die Voraussetzungen für eine tätige Mitarbeit aller evangelischen Kräfte am Verfassungswerk geschaffen werden, damit es zu einer innerlichen und dauerhaften Überwindung der heute bestehenden Gegensätze kommt.

Unterzeichnet ist dieser Entschließungsantrag von den Abgeordneten Dürr, Dittes und Wolf.

Ich werde diesen Antrag später an dem dazu geeigneten Zeitpunkt zur Beratung stellen.

Dann ist soeben an den Präsidenten der badischen Landesynode ein Telegramm eingekommen, das folgenden Wortlaut hat:

Ich erkläre im Einverständnis mit dem Reichsbischof feierlich, daß bei Erlass der neuen Reichskirchenverfassung diesseits kein verfassungsänderndes Gesetz ohne dortige Zustimmung erlassen wird.  
gez. J ä g e r, Rechtswalter.

Das sind Materien, die bei der späteren Beratung mit herangezogen werden müssen. Sie werden ihre Verwertung finden. Sie werden in dem Bericht des Verfassungsausschusses ihre Stelle zu finden haben.

#### Bericht des Verfassungsausschusses über

die Eingabe (das Telegramm) des Georg Ziegler in Neckarau vom 5. Juli d. J., den ehemaligen Pfarrvikar Friedrich Ziegler betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wolf:

Hohe Synode! Beim Herrn Präsidenten der Synode sind 2 Telegramme eingelaufen, die er

zur weiteren Behandlung dem Verfassungsausschuß überwiesen hat. Die Telegramme lauten:

„Erwarte Schreiben an Herrn Reichsbischof, wie Herrn Ministerpräsidenten Göring vom neunzehnten bzw. dreißigsten Juni in Ihren Händen. Nein, das gibt es nicht, daß mein Sohn ein Opfer einer jetzt schon jahrelang bewußten und gemeinen Isolierungspolitik eines D. Burth und seiner Spitzeln: Pfarrer Höflich und Konsorten ihm gegenüber nun noch vollends werden soll.“

gez. Georg Ziegler,  
Neckarau, Germaniastr. 38.“

„Ich frage bei Hoher Synode an, ob die Sache meines Sohnes der Synode vorgelegt wurde, oder ob man wieder von seiten des Herrn Landesbischofs darum herumgeht, und so diese Sache wiederum totzuschweigen sucht! Zu vergleichen: gestriges Telegramm. Erbitten nun endlich endgültige Antwort.“

gez. Georg Ziegler,  
Neckarau, Germaniastr. 38.“

Die beiden Eingaben sind aus sich heraus nicht verständlich; sie bedürfen der Erklärung. Es handelt sich um folgenden Tatbestand: Der Absender der Telegramme ist der Vater des ehemaligen Pfarrvikars Friedrich Ziegler. Dieser hat zuletzt in Freiamt-Brettental als Pfarrvikar im Dienst der Landeskirche gestanden. Schon im Laufe seiner früheren Verwendung hatte Pfarrvikar Ziegler sich mehrfach dienstliche Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen, die zu Versetzungen Anlaß gaben. Endlich kam es dahin — als gelegentlich einer Konfirmationsfeier im April 1933 Pfarrvikar Ziegler ein sehr ungebührliches, geradezu abnormes Verhalten an den Tag legte —, daß auf Grund der vom zuständigen Pfarrer und Kirchengemeinderat darüber erstatteten Berichte Pfarrvikar Ziegler seines Amtes in Brettental enthoben und am 10. April 1933 aus dem Dienst der Landeskirche entlassen werden mußte. Da es sich offenbar um einen psychopathologisch veranlagten Menschen handelt, der für seine Handlungen nicht voll verantwortlich zu machen ist,

wurde ihm mit Entschliebung des Oberkirchenrats vom 23. Mai 1933 ein Unterhaltszuschuß für die Dauer eines weiteren Dienstjahres zugebilligt. Später wurde ihm noch vom Oberkirchenrat in Aussicht gestellt: falls in seiner Aufführung eine entsprechende Besserung eintrete, werde die Kirchenregierung aus Mitleid sich geneigt finden lassen, ihm irgendeine sich findende Stelle im Dienste der evangelischen Landeskirche zu übertragen.

Inzwischen hat nun aber der entlassene Pfarrvikar Ziegler unaufhörlich Eingaben an den Oberkirchenrat gerichtet, deren Stil und Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen, daß es sich bei ihrem Verfasser um eine geistesgestörte Persönlichkeit handelt. Zum Teil sind diese Eingaben unverständlich und verworren, zum Teil beziehen sie sich auf Personen und Dinge, die gar nicht im Zusammenhang mit dem Vorgetragenen stehen. Im Drange, sich sein vermeintliches Recht zu verschaffen, ist Z. noch weiter gegangen. Er hat an den Reichspräsidenten und andere höchste Regierungsstellen Beschwerden gerichtet. Auch diese Gesuche sind derart abgefaßt, daß sie den bereits entstandenen Verdacht geistiger Erkrankung bei Z. bekräftigten.

Vom Oberkirchenrat ist ihm insofgedessen empfohlen worden, sich in der Psychiatrischen Klinik in Heidelberg einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen; er hat dieser Aufforderung jedoch bis heute keine Folge geleistet.

Wahrscheinlich hat der kranke Sohn den Vater beeinflusst, die verworrenen Telegramme an die Synode zu richten. Sie geben offenbar dem unklaren Gefühl einer Kränkung Ausdruck, die der Vater seinem Sohne widerfahren glaubt.

Auf Grund dieser Tatsachen und Eindrücke hat der Verfassungsausschuß einstimmig den Beschluß gefaßt, durch seinen Berichterstatter hier folgenden **U n t r a g** zu stellen:

Die Hohe Synode wolle beschließen, die Eingabe des Georg Ziegler Vater abzulehnen, das bisherige Verhalten des Oberkirchenrats in der Angelegenheit zu billigen und die Sache zur

weiteren Behandlung dem Oberkirchenrat zu überweisen.

**Einstimmig angenommen.**

Hierauf wird die Sitzung auf etwa eine Stunde unterbrochen, um dem Verfassungsausschuß zu ermöglichen, sich über den folgenden Punkt der Tagesordnung nochmals zu befassen.

#### **Bericht des Verfassungsausschusses über**

**den Gesetzentwurf, die Übertragung von Befugnissen der Organe der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens auf die Deutsche Evangelische Kirche betreffend.**

**Berichterstatter Abgeordneter Kober:**

Herr Landesbischof! Hohe Synode!

Ihr Berichterstatter ist in der Lage, gerade dort fortzufahren, wo er am Freitag, den 23. Juni v. J. mit seinem Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses zur Frage des „Umbaus der Kirchenverfassung und der Zuständigkeit des Landesbischofs usw.“ aufgehört hatte: Was er dort in der Einleitung über den Zusammenhang der Bewegungen in Staat und Kirche ausgeführt hat (und was auf Seite 44 der „Verhandlungen der Landessynode in der ordentlichen Tagung vom 19.–24. Juni 1933“ nachgelesen werden kann), das gilt auch heute wieder: Daß nämlich sich die Form der Leitung der evangelischen Kirche in Deutschland bis in die neueste Zeit in engster Anlehnung an die Form der Staatsleitung entwickelt und vollzogen hat, und daß es fast zwangsläufig geschah, daß Änderungen dieser (der Leitung der Staatsform) auch Änderungen jener (der Form der Kirchenleitung) nach sich zogen — gerade so, als ob es sich um zwei auch ihrem Inhalte nach gleichwertige Gebilde handele. Das mag manchem Betrachter schmerzlich sein — aber es ist

nun einmal so. Diese Erscheinung geht von der Tatsache aus, daß nach dem Beschluß des Reichstags von Speyer im Jahre 1526

— wonach „jeder Stand sich in Sachen der Religion so verhalten möge, wie er es gegen Gott und gegen den Kaiser zu verantworten gedenke“ —

in Deutschland die Kirchen unter dem unmittelbaren staatlichen Schutz errichtet und eingerichtet wurden: „Und so leben sie fort“, wie Leopold von Ranke in seiner Geschichte der Deutschen Reformation sagt: „wie sie zum Leben kamen“. So darf es nicht wundernehmen, daß die Herstellung der Einheit des deutschen Volkes unter der Führung Adolf Hitlers zuletzt durch das bekannte Gesetz vom 30. Januar d. J. die alte Sehnsucht vieler unsrer Glaubensgenossen nach Zusammenfassung und einheitlicher Leitung der einstigen 28 Landeskirchen in Deutschland zu dem Tatwillen hat werden lassen, diese Zusammenfassung unter einer einheitlichen Leitung nun auch herbeizuführen.

So haben nun, dem Beispiel ihrer Parteigenossen in anderen deutschen Kirchengebieten folgend, die Mitglieder der „Deutschen Christen“ im Erweiterten Oberkirchenrat am 5. Juni d. J. den Antrag eingebracht,

„die Landessynode einzuberufen und ihr einen Gesetzentwurf über die Eingliederung der Badischen Landeskirche in die Reichskirche vorzulegen“.

Der Erweiterte Oberkirchenrat hat darüber verhandelt, die Entscheidung aber vertagt, um den positiven Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich mit ihren Freunden darüber zu beraten.

Am 23. Juni beschloß der Erweiterte Oberkirchenrat zu dem ersten Teil des deutschchristlichen Antrags, die Landessynode auf den 4. Juli einzuberufen. Dieser Synode wurde seitens des Erweiterten Oberkirchenrats keine Gesetzesvorlage über die Eingliederung gemacht; es wurde ihr lediglich der Antrag der Mitglieder der „Deutschen Christen“ im Erweiterten Oberkirchenrat zugeleitet. Nach Besprechung im Verfassungsausschuß, ob die Vorlage

eines Gesetzentwurfes herangereift sei, beschloß der Erweiterte Oberkirchenrat, den Antrag der „Deutschen Christen“ zum Gesetzentwurf zu erheben, und legte ihn dem Verfassungsausschuß zur Beratung vor. Dieser beschäftigte sich nun mit der Vorlage in seinen Sitzungen am 4., 5. und 6. Juli.

Nachdem der Rechtsreferent des Oberkirchenrates die rechtlichen Bestimmungen der Gesetzesvorlage und deren Auswirkungen kurz erläutert und der Fraktionsführer der „Deutschen Christen“ die Einbringung der Vorlage unter anderem unter Hinweis auf die erschütternden Ereignisse vom 30. Juni d. J., unter deren Eindruck wir doch alle stünden, kurz motiviert hatte, skizzierte ein Vertreter der „Deutschen Christen“ den Werdegang der Verfassung der deutschen evangelischen Kirchen von ihrer Entstehungszeit bis heute. Er hob besonders hervor, wie der deutsche Reformator seinen ursprünglichen und idealen Kirchenbauplan vom Jahre 1523 unter schmerzlichen Erfahrungen und Enttäuschungen habe aufgeben müssen, und wie sich dann unter seiner Leitung die evangelischen Kirchen in Deutschland — sehr zum Unterschied von anderen Kirchengebilden — nicht von unter her konstituierten: Während sich sonst die Ideen der Reformatoren oft im Widerspruch gegen die Staatsgewalt durchsetzten, wurden die evangelischen Kirchen in Deutschland unter dem unmittelbaren Schutz der Staatsgewalt errichtet und erhalten, — und so sei es gekommen, daß die politischen Ereignisse in Deutschland jeweils auch für die evangelischen Kirchengebilde und Kirchengebiete von den einschneidendsten Folgen begleitet gewesen seien. So habe zum Beispiel auch die Grenzziehung des heutigen Baden durch den seinerzeitigen fremden Gewalthaber Napoleon die Zusammenfassung der verschiedenen Kirchengebiete unseres Landes in der Union zur schließlichen Folge gehabt: was Wunder, daß die Aufhebung dieser Grenzen durch den deutschen Führer nun auch wieder die Sehnsucht nach einer lebensvollen Einheit der deutschen evangelischen Kirche aufs neue belebt und den Willen, sie herbeizuführen, neu gestärkt habe!

Gewiß hätten wir schon den „Kirchenbund“ mit seinem Präsidenten gehabt: Aber das sei doch ein

blutleeres Gebilde geblieben, das sich keiner Volkstümlichkeit bei unserem evangelischen Kirchenvolke erfreut habe. Wohl müßten wir bereit sein, bei einem solchen Zusammenschluß auch Opfer zu bringen und sogar kirchliche Lieblingsgedanken aufzugeben; aber auch unseren Vorfahren sei es nicht anders gegangen.

Zuletzt spricht er dem anwesenden Landesbischof gegenüber den Wunsch aus, er möge für das badische evangelische Volk dasselbe tun, was Hindenburg mit der Beibehaltung seiner Präsidentschaft bei der Regierungsübernahme Hitlers für das deutsche Volk getan habe.

Nun spricht der erste Sprecher der Kirchlich-Positiven im Namen seiner Gruppe ein Ja zur Reichskirche. Sie sähen ihre Aufgabe wohl nicht darin, landeskirchliche Territorien und Kirchen zu erhalten; aber sie sagten Ja nur zu einer Kirche. Wenn der Vorredner Recht habe mit seiner Schilderung des kirchengeschichtlichen Weges, so sei dieser seitherige Weg eben ein Fehlweg. „Kirche“ sei nur zu bauen aus dem Wesen der Kirche heraus, wie sie im Artikel VII der Augustana bestimmt sei: So müsse auch die Reichskirche vom B e k e n n t n i s her gebaut werden. Gegen die seitherige äußerliche Eingliederung der einzelnen Landeskirchen in die Reichskirche hätten sie die ernstesten Gewissensbedenken —, die sie anzuerkennen bitten. Es sei doch jetzt so, daß wir auf dem bisherigen Weg zu einer immer größeren Verwirrung und Spaltung gekommen seien. Dazu komme, daß man die neue Ordnung dadurch schaffe, daß man sich über die — bereits gesetzlich festgelegte — Ordnung von 1933 hinwegsetze. Auch sei man mit der Anwendung des Führerprinzips auf die Kirche nicht kirchlich verfahren, — wie auch die Unterstellung des Landesbischofs unter den Reichsbischof mit dem evangelischen Kirchenbegriff nicht vereinbar sei. Es sei doch gerade jetzt der Verfassungsausschuß der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengerufen — und dessen Arbeiten sollten abgewartet werden, bevor wir selbst eine Entscheidung trafen.

Deshalb seien sie gegen den Antrag der „Deutschen Christen“, wollten aber auch weiterhin um die

Einigung in der Kirche ringen. Sie folgten ja selbst auch nur der Entwicklung der politischen Bewegung, wenn sie einen längeren Weg zur Herstellung der Einigung gingen.

Diese Ausführungen wurden ergänzt durch einen weiteren Vertreter der Kirchlich-positiven Gruppe, der als Laie, und zwar als junger Laie sprechen möchte. Er erinnert an ein Wort Stapels, wonach es nicht auf den „christlichen Staat oder die verstaatlichten Christen ankommen solle, sondern auf die Christen im Staat“: Einzig und allein das Verharren in der christlichen Bindung gebe dem Staat die Menschen, deren er bedürfe. Das müsse der Standpunkt des Laien sein, wo es sich weder um eine rein theologische Sache der Pfarrer noch um eine solche der Juristen handle. Eine deutsche evangelische Kirchenverfassung könne nicht eine Sammlung geschriebener Sätze — sie müsse vielmehr der Ausdruck eines lebendigen Wachstums sein. Schon während des Krieges und erst recht nach ihm hätten die Jungen um die reformatorische Erneuerung der Kirche gerungen — und sie ringen immer noch darum. Wie sein Vorredner weist auch er auf den schmerzlichen Weg hin, den die Kirchenbildung bis jetzt in Deutschland gegangen sei: Das könne doch nur eine Warnung vor allem Formalismus und einer rein juristischen Einigung sein. Jedenfalls dienten wir jetzt der Kirche schlecht, wenn wir wieder die äußeren Staatsformen nachahmten; das sei doch nur ein Ausweichen vor der schwereren Aufgabe, die Kirche von innen heraus zu bauen. Sie hätten die gute Hoffnung, daß die Kirche wachse und daß die Reichskirche auch werde o h n e Zwang und daß dann eine Kirche herauskomme, die dem Wesen der Kirche wirklich entspreche.

Ein Vertreter der „Deutschen Christen“ schließt die Erörterung der ersten Sitzung, indem er den Ausführungen seines Vorredners in vielem beipflichtet; nur sieht er gerade jetzt die Zeit, den formalen Rahmen für die Kirche zu schaffen und zu schließen, gekommen, weil die innere weltanschauliche Einheit schon vorhanden und die Sehnsucht nach einer einheitlichen Kirche und das Wollen, sie herbeizuführen, in unserem Kirchenvolk allgemein da sei.

Den Fehler von 1919 zu wiederholen — indem man etwa nur einen Abklatsch der staatlichen Verfassung für die Einrichtung der Kirche herbeiführe —, liege ihm und seinen Freunden fern; es handle sich aber darum, die Sehnsucht der evangelischen Deutschen jetzt zu erfüllen.

Die Aussprache der zweiten Sitzung des Ausschusses wird eröffnet durch einen Sprecher der „Deutschen Christen“. Er fordert unbedingte Offenheit und Klarheit über die Gegensätze, die zwischen den beiden kirchlichen Gruppen bestehen und hebt dabei hervor, daß der Vorwurf der nicht ganz klaren Stellung der anderen zum neuen Staat nicht halb so schlimm sei als die Vorwürfe der „Ketzeri“ und der „Frllehre“, die man seiner Gruppe mache. In leidenschaftlichen Ausführungen setzte er auseinander, wie er und seine Freunde im Glauben und Bekennen von den anderen sich nicht übertreffen ließen. Dieser verletzende, überhebliche und unchristliche Nichtgeist müsse endlich ausgerottet werden. Wir würden doch alle nur selig durch den Glauben an unseren Herrn Jesus Christus, den Heiland und Erlöser — nicht aber durch das Bekenntnis zu einem „Bekenntnis“! Er erinnert daran, wie die erste evangelische „Union“ — nämlich die der Brüdergemeinde — eine Union des Glaubens und der brüderlichen Liebe gewesen sei ohne besonders formuliertes Bekenntnis; auch daran, wie unsere „unierte“ Badische Kirche nicht durch die Theologen, sondern durch die Laien herbeigeführt worden sei. Er macht den anderen zum Vorwurf, daß sie ja nicht eine Volkskirche wollten, sondern eine ecclesiola in ecclesia, ein Kirchlein in der großen Kirche, während doch die Volksgemeinschaft als eine Gottes schöpfung deutlich auf etwas anderes hinweise. Er richtet den Appell an die Positiven, doch die Hand nicht zurückstoßen, die man ihnen entgegenstrecke. „Die Stunde der Entscheidung ist da! Wollt ihr darum nicht mitmachen, weil andere ansingen?! Wollt ihr die historische Schuld auf euch laden, daß die Evangelischen nicht zusammenkommen? Ist uns nicht die Hauptsache — nämlich Kultus und Bekenntnis — zugesichert?!“ Endlich bittet er den Landesbischof — der doch für uns alle da sei —, angesichts des offenbaren

Zwiespaltes in unseren Reihen von seinem Seelsorgeramt Gebrauch machen zu wollen.

Ein weiterer Vertreter der „Deutschen Christen“ hält der anderen Gruppe vor, sie sagten: „Jetzt nicht, aber später“ — in der Hoffnung auf neue, für sie günstigere Situationen; sie sagten „so nicht“: aber man solle doch beweisen, daß durch die Gesetzesvorlage wirklich die Verfassung vom 11. Juli 1933 überschritten worden sei. Es scheine ihm, daß es bei den Gegnern sich mehr um eine Personen- als um eine Sachfrage handle, mehr um die Frage: Müller oder Dodelschwingh. Wäre dieser Reichsbischof, so würde der Widerspruch wohl sofort verstummen.

Das Schlimmste aber sei das Mißtrauen und der Vorwurf, als sei das Bekenntnis der Kirche in Gefahr, als sei „das Wort“, als sei die Bibel nicht sicher: in diesem Vorwurf hätten sich Lutheraner und Reformierte zusammengefunden. Dabei müßten sich die in der Barmener Synode vereinigten Gegner der jetzigen Kircheneinheit gefallen lassen, von einem Mann wie Elert der offenbaren Häresie geziehen zu werden.

Zuletzt setzt er dem „Es kann nicht sein!“ der Positiven das „Es muß sein!“ seiner Freunde gegenüber.

Diesen Vorwürfen der beiden deutsch-christlichen Redner gegenüber macht nun der Sprecher der Positiven geltend, daß auch sie keine „Gemeinde der Heiligen“ gründen, sondern Volkskirche schaffen wollten. Den Vorwurf, auch sie hätten mit der Art ihrer Arbeit bisher das Volk nicht gewonnen, weist er zurück mit dem Hinweis darauf, daß auch der Herr Jesus das Volk nicht „gewonnen habe“. Man möge doch nicht übersehen, daß die Predigt des Evangeliums immer auch eine Scheidung aufrichte.

Eine nicht ganz leicht zu verstehende Äußerung des Redners ruft eine ungeheuere Erregung hervor, die aber durch gütliche Auseinandersetzung und Klärung alsbald beigelegt wird.

Ein weiterer Redner der Positiven verwahrt sich im Namen seiner Freunde gegen die beiden Vorwürfe, die von seiner Gruppe als besonders bitter empfunden werden müßten, gegen den der „Reaktion“

und gegen den der „Heuchelei“. Man möge doch bedenken, daß der kirchenpolitische Kampf sich nicht nur in Baden, sondern im ganzen Reich abspiele, und die Beobachtung dessen, was da vor sich gehe, habe sie mit Mißtrauen gegen den Weg erfüllt, der nun auch hier eingeschlagen würde: Da sollten wir eingegliedert werden in eine Größe, die wir überhaupt nicht kannten; das sei ein Vorgehen auf einem Weg, der ein Trümmersfeld, ein kirchliches Chaos zur Folge habe. Es seien doch gewiß auch noch andere Wege da als der, den der Reichsbischof gegangen sei. Jedenfalls aber dürften wir auf dem Weg zu dem Ziel, die Volkskirche zu finden, nicht die kirchlich lebendigen Kreise verlieren. Auch Luther habe an der Gestaltung seiner Kirche schwer getragen. Wir sollten einen ganz anderen Weg einschlagen, um die rechte „geeinte“, die wirklich einheitliche Kirche zu finden. Kirche sei überhaupt ein Doppeltes. Sie müsse etwas allen Offenes, um alle Verbundenen — andererseits aber auch etwas Feststehendes sein, von einem unaufgebbaren Zentrum her. Was jetzt gemacht werde, komme ihm vor wie eine Feldscheuer mit einem großen Dach, unter dem nichts sei — statt eines sinnvollen Kirchenbaues.

Unter begreiflicher Spannung der zahlreich zur Sitzung der Kommission erschienenen Teilnehmer ergreift der Herr Landesbischof das Wort. Er erklärt, er habe die Einberufung der Synode vollzogen, damit einmal Gelegenheit gegeben werde zu einer herzlichen Aussprache — wenn auch vorauszusehen gewesen sei, daß unter Umständen dabei die Wogen hoch gehen würden. Er sei stets ein Gegner der gegenseitigen Verfeinerung gewesen und bitte auch jetzt wieder, die Verhandlungen im gegenseitigen Verständnis füreinander zu führen. „Ich bekenne mich zur gemeinsamen, zur geeinigten Deutschen Evangelischen Kirche. Ich hätte vielleicht einen anderen Weg gewünscht: einen langsameren, aber erfreulicheren.“ Warum man nicht von außen nach innen gehen könne, das sehe er nicht recht ein. Seiner Ansicht nach sei die Einheit der Kirche nicht mehr aufzuhalten: sie müsse nun kommen! Trotz aller Einwände, die er wohl zu würdigen wisse — etwa dem, daß man sich wohl auch eingliedern wolle, aber

nicht dieser Kirche; oder dem, daß vielfach von der Reichskirchenleitung keine klare Linie eingehalten worden sei — stehe er auf dem Standpunkt, daß alle persönlichen Bedenken zurückgestellt werden müßten, um das Ziel zu erreichen. Seine wirklichen Bedenken seien diese:

Einmal, daß die ganze verfassunggebende Gewalt der Reichskirche übertragen werden solle: eine Bestimmung, von der er schwere Komplikationen befürchte, vor allem für das Personalgebiet der Kirchenführung. Doch sei er bereit, auch diese Bedenken zurückzustellen im Vertrauen auf die in Aussicht gestellte feierliche Erklärung, daß die Reichskirchenregierung solche verfassungsändernde Eingriffe nicht machen würde.

Zum andern, daß nach dem Wortlaute der Vorlage die Berufung und Abberufung des Landesbischofs „im Benehmen mit der Landes Synode erfolgen solle“. Wir hätten doch voriges Jahr gerade den Grundsatz aufgestellt, daß eine solche Berufung oder Abberufung nicht dem Wechsel einer Mehrheit der Landes Synode ausgesetzt sein dürfe.

Zum dritten: Die Bestimmung, daß die Pfarrbesetzung nur auf Vorschlag des Landesbischofs durch die Reichskirchenleitung geschehen solle, halte er — abgesehen von der Beschränkung des bisherigen landesbischoflichen Rechtes — für eine praktische Unmöglichkeit; auch gehe diese Bestimmung weit über die Forderung der Reichskirchenleitung hinaus.

Zuletzt bittet er um ernstliche Berücksichtigung dieser Bedenken, weil er sonst eine gefährliche Spaltung in unserem Kirchenvolk befürchten müsse.

Unter lebhafter Zustimmung der deutsch-christlichen Mitglieder der Kommission spricht ein Vertreter dieser Gruppe dem Herrn Landesbischof herzlichen Dank für seine Erklärung aus und beantwortet die vorgebrachten Bedenken dahin:

daß erstens die Gesetzgebung in der künftigen einheitlichen Kirchenleitung unmöglich geteilt werden könne, daß also die Bestimmungen des § 1 der Vorlage unmöglich geändert werden könnten; er bittet, doch Vertrauen zu der zu erwartenden feierlichen Erklärung des Rechtswalters der Deutschen Evan-

gelischen Kirche zu haben, der diese Erklärung nicht nur in seinem Namen, sondern in dem der Reichskirche abgeben werde;

zweitens: Die Bestimmung des § 3 der Vorlage, Berufung und Abberufung des Landesbischofs betreffend, habe gerade den Zweck, das landsmännische Interesse zu sichern;

drittens: Auch die Bestimmung der Pfarrbesetzung bedeute ein Entgegenkommen gegenüber dem landsmännisch Wünschenswerten.

Er schließt seine Ausführungen mit einem kräftigen Appell, in Anbetracht der gegenwärtigen Notzeit bei der Entscheidung über die von seiner Gruppe eingebrachte Vorlage zusammenzugehen und die Erwartung des evangelischen Kirchenvolkes nicht zu enttäuschen.

Der Vorsitzende des Ausschusses schlägt den beiden Gruppen eine nochmalige Beratung der Bedenken des Herrn Landesbischofs in ihren Fraktionen vor; ein Vorschlag, der die Unterstützung der Kommission findet.

Der Rechtsvertreter des Oberkirchenrats weist darauf hin, daß durch die §§ 3 und 4 der Vorlage — welche die Lage der Landeskirche verbessern sollten — diese Lage verschlechtert würde, wenn die genannten Bestimmungen in Kraft träten. Vor allem sollte der § 3 der Vorlage entfernt werden. Wie der Herr Landesbischof, halte auch er die Bestimmung über die Pfarrbesetzung für praktisch unausführbar.

In der letzten Sitzung (vom 6. Juli) verliest zunächst der Vorsitzende eine Eingabe des Kirchenausschusses von Unteröwisheim und schlägt die Überweisung dieser Eingabe als Material an den Verfassungsausschuß vor, was allgemeine Zustimmung findet.

Nun gibt der Sprecher der positiven Gruppe eine Erklärung ab, die hernach auch als Antrag der Kommission übergeben wird und folgenden Wortlaut hat:

„Einig in der restlosen Bejahung des Zieles, unserem von der nationalsozialistischen Bewegung im Dritten Reich geeinten evangelischen Volk auch

zur kirchlichen Einheit zu verhelfen, ersucht die Badische Landes synode den Herrn Landesbischof, bei der Reichskirche dahin vorstellig zu werden, daß die Voraussetzungen für eine tätige Mitarbeit aller evangelischen Kräfte am Verfassungswerk geschaffen werden, damit es zu einer innerlichen und dauerhaften Überwindung der heute bestehenden Gegensätze kommt.“

Dazu erklärt der Sprecher der „Deutschen Christen“ im Namen seiner Gruppe: Es gäbe kein Zurück mehr auf dem Weg, den wir nun gehen müssen; durch die inzwischen von seiner Gruppe an der Vorlage gemachten Abänderungen habe man auch den Positiven zur Annahme der Gesetzesvorlage goldene Brücken gebaut; die Erklärung der Positiven habe nur noch einen platonischen Wert, so daß ihr von seiten der „Deutschen Christen“ nicht stattgegeben werden könne. Durch den seiner Gruppe gegenüber wiederholten Vorwurf der „Irrlehre“ sei eine unüberbrückbare Kluft beseitigt worden. Die Erklärung sei offenbar nur ein Ausweg der Positiven Gruppe, welche von Bindungen nicht loskommen könne, die sie mit außerhalb Badens stehenden kirchlichen Kreisen (wie in Ulm und Barmen) eingegangen sei. Sie — die Vertreter der Positiven Gruppe — könnten jetzt ihren eigenen Freunden keinen größeren Dienst erweisen als den, daß sie der — inzwischen noch veränderten — Gesetzesvorlage zustimmten.

Auf die direkte Frage von deutsch-christlicher Seite, wie es mit den eingegangenen Bindungen der Positiven, besonders an die Beschlüsse der Barmener Synode, stehe, erklärt der positive Sprecher: daß sie wohl jenen Grundsätzen zugestimmt, sich aber keineswegs gebunden oder verpflichtet hätten.

Nun erklärt der Herr Landesbischof, daß er bereit sei, in Anbetracht der in der Vorlage noch in seinem Sinne vorzunehmenden Änderungen seine gestrigen Bedenken fallen zu lassen; er habe aber hierzu noch eine Anfrage: „Warum vom § 2 des Gesetzes vom 1. 7. 1934 BBl. S. 69 nur der Absatz 1 in den Entwurf übernommen sei und nicht auch der Absatz 2, der von der Berufung des Landesbischofs auf Lebenszeit und von der Unmöglichkeit seiner Ab-

berufung durch die Landessynode handelt? Falls dieser Punkt noch geklärt werde, sähe er in der Vorlage den Ausdruck des entschlossenen Willens, zu einer einigen und einheitlichen Kirche zu kommen."

Darauf zieht sich die Gruppe der „Deutschen Christen“ zur nochmaligen Beratung zurück und teilt als deren Ergebnis mit, daß nunmehr einstimmig der ganze § 2 des genannten Gesetzes in die Vorlage übernommen sei.

Nun wird über den vorhin genannten Antrag der Positiven abgestimmt: von der Kommission wird er mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende gibt die inzwischen erfolgte Abänderung der Gesetzesvorlage der „Deutschen Christen“ bekannt. Diese Vorlage hat nun folgenden Wortlaut:

#### Kirchengesetz.

##### Die Übertragung von Befugnissen der Organe der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens auf die Deutsche Evang. Kirche betr.

Die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens ist willens, das Werk der Einigung der deutschen evangelischen Landeskirchen unter Führung der Deutschen Evang. Kirche mit zu vollenden. Sie erklärt deshalb ihre Bereitschaft, ihre Kirchenhoheit, soweit nicht Bekenntnis und Kultus in Frage kommen, einer geeinten Deutschen Evang. Kirche zu übertragen. Zur Vorbereitung dieses Werkes hat die Landessynode auf Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1.

Die Befugnisse des Landesbischofs, des engeren und des erweiterten Evang. Oberkirchenrats und der Landessynode werden auf die Deutsche Evang. Kirche mit der Ermächtigung übertragen, auch verfassungsändernde Kirchengesetze zu erlassen. Der Reichsbischof kann vorbehaltlich der Einschränkung der §§ 2—4 dem Landesbischof Weisungen erteilen.

#### § 2.

Die übertragenen Befugnisse und die Weisungen des Reichsbischofs beziehen sich nicht auf Bekenntnis und Kultus. Die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens bleibt insofern gemäß Art. 2 Ziff. 3 der Verfassung der Deutschen Evang. Kirche vom 11. Juli 1933 selbständig.

#### § 3.

Die §§ 2 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 1. Juli 1933, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr. (Bl. S. 69 und 82), werden aufrecht erhalten.

#### § 4.

Die Verwaltung und Verfügung über das zweckgebundene Kirchenvermögen bleiben dem Evang. Oberkirchenrat oder der an seine Stelle tretenden Bezirkskirchenbehörde der Deutschen Evang. Kirche vorbehalten. Die Erträgnisse dieses Vermögens sind ausschließlich den stiftungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

#### § 5.

Der zwischen dem Badischen Staat und der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens abgeschlossene Kirchenvertrag vom 14. 11. 1932 bleibt aufrecht erhalten und kann ohne Zustimmung des Landesbischofs nicht geändert werden.

#### § 6.

Entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung. Das Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den .....

Der Landesbischof  
der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche  
Badens.

In rascher Folge wird die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen vorgenommen. Es ergibt sich jeweils eine Annahme der einzelnen Bestimmungen mit einer Mehrheit von 7 gegen 6 Stimmen. Mit derselben Mehrheit wird das ganze Gesetz von der Verfassungskommission angenommen.

Damit bin ich am Ende meines Berichtes.

Hohe Synode!

Es hat damit Ihre Kommission der gegenwärtigen Landessynode ein Gesetz zur Annahme empfohlen, das keinen anderen Zweck hat als den, endlich die Einigung der deutschen evangelischen Landeskirchen unter der Führung der Deutschen Evangelischen Kirche herbeizuführen. Genau so wie die Väter unserer evangelischen Landeskirchen auf dem Reichstag von Speyer im Jahre 1526 haben wir der Gesetzesvorlage unsere Zustimmung gegeben — so, wie wir es gegen Gott und gegen den gottgegebenen Führer unseres Volkes (— der damals Kaiser Karl V. war —) verantworten können. Wir nehmen dafür und für uns in Anspruch, daß es eine Tat aus dem Glauben ist. Wie jede Glaubensstat, so ist auch diese ein Wagnis — aber auf niemand anderen als auf den Herrn der Kirche hin, den wir um seinen Segen für unser menschliches Tun bitten, aus tiefstem Herzen bitten, zum Heil unserer teuren Kirche, zum Segen für unser geliebtes deutsches Volk und Reich.

Die Gewißheit aber, daß Gott mit uns ist, mahnt uns, wie einst einer unserer großen Reformatoren die evangelischen Gemeinden gemahnt hat:

„Behalte ein jeder seine kleinen Unterschiede; streiten wir nicht darum!“

Aber mit einem Sinne laßt uns eine geschlossene Kolonne bilden und unter dem Herzog unserer Seligkeit vom Standpunkt des Kreuzes aus eindringen in die Länder der Finsternis und des Todes — getreu der Losung: „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat!“

Zur allgemeinen Aussprache erhält das Wort

Abgeordneter Dürr:

Hohe Synode!

Im Namen der Fraktion der Kirchlich-positiven Vereinigung habe ich folgende Erklärung zu dem Antrag der „Deutschen Christen“ auf Eingliederung unserer Landeskirche in die Reichskirche abzugeben:

Im evangelischen Volk lebt heute die Hoffnung auf eine wirkliche Einigung seiner Kirche. Sie lebt auch in uns. Solche Hoffnung kommt aus der inneren Erneuerung des reformatorischen Kirchenbewußtseins, wie sie in den Kriegsjahren begann und bis heute sich fortgesetzt hat.

Aus dieser Hoffnung erwuchs das Streben nach einer evangelischen Reichskirche als dem lebendigen Ausdruck gemeinsamen Glaubenslebens. Im entschlossenen Willen, am Werden dieser Kirche zu arbeiten, begegnen wir uns mit dem Wunsch des Führers, das Volk in allen Stücken geeinigt zu sehen. Freudig folgen wir seinem Ruf zum Dienst der Kirche an Volk und Nation, denn wir wissen, daß hier ein mittragender Baustein zum Werke des inneren Aufbaus des Dritten Reiches gelegt werden muß.

Wie muß er gelegt werden? In dieser Frage denken wir anders als die Gruppe der „Deutschen Christen“ (Zurufe und Heiterkeit).

Wir sind uns bewußt, daß wahre Kirche nur organisch wachsen, nicht als planmäßige Organisation willkürlich geschaffen werden kann. Eine Reichskirche, die nicht mehr und anderes als äußerliche Zusammenschließung bliebe, würde unserer Einsicht in das Wesen der Kirche nicht entsprechen. Darum könnte uns auch die formaljuristische Gewährleistung gewisser landeskirchlicher Selbständigkeiten nicht für eine Eingliederung gewinnen, die nur äußerliche, aber nicht gleichzeitig innere Zusammenschließung des evangelischen Kirchenvolkes darstellt. Wir erkennen die Notwendigkeit einer Entwicklung der Kirche über frühere Landeskirchen hinweg auf dem Boden des reformatorischen Bekenntnisses.

Hinzu kommt die unleugbare Tatsache einer gewissen Erschütterung des Rechtsvertrauens in die Führung der Reichskirche, eines Vertrauens, das auf Erlaß und Innehaltung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 sich gründete. Insbesondere erinnern wir an die Verordnung des Herrn Reichsbischofs vom Januar 1934, die von namhaften Kirchenjuristen und durch Urteile deutscher Gerichte für rechtsungültig erachtet worden ist. Das notwendige Vertrauen unseres

Kirchenvolles in die Führung der Reichskirche erscheint uns angesichts dieser Sachlage nicht mehr stark genug, um den Entschluß zu sofortiger Eingliederung zu rechtfertigen.

Endlich leitet uns die Erwägung, daß die Reichskirche gegenwärtig in einem Verfassungsneubau begriffen ist, dessen noch ungewisses Ergebnis zur Zurückhaltung mahnt. Es wäre denkbar und würde von uns freudig begrüßt werden, wenn diese Entwicklung sich so gestaltete, daß unsere heute vorgebrachten Bedenken hinfällig werden müßten. Angesichts der mancherlei Unsicherheiten in der bisherigen Zielsetzung der Reichskirche und der hierdurch bewirkten Verwirrung des Kirchenvolles vermögen wir die Schaffung des Eingliederungsgesetzes in der gegenwärtigen Stunde nicht zu verantworten. Wir geben aber die Hoffnung nicht auf, daß die Reichskirche werde, und setzen an ihre Verwirklichung zum Segen unseres Volkes die ganze Kraft.

In diesem Sinne hatten wir denn auch die vorhin von dem Herrn Berichterstatter des Verfassungsausschusses vorgetragene Entschliebung vorgelegt, die wir nun noch einmal der Plenarsitzung eingereicht haben:

„Einig in der restlosen Bejahung des Zieles, unserm von der nationalsozialistischen Bewegung im Dritten Reich geeinten evangelischen Volk auch zur kirchlichen Einheit zu verhelfen, ersucht die Badische Landes synode den Herrn Landesbischof, bei der Reichskirche dahin vorstellig zu werden, daß die Voraussetzungen für eine tätige Mitarbeit aller evangelischen Kräfte am Verfassungswerk geschaffen werden, damit es zu einer innerlichen und dauerhaften Überwindung der heute bestehenden Gegensätze kommt.“

Das Wort zu einer Erklärung erhält

Abgeordneter Sauerhöfer:

Hohe Synode!

Namens der Gruppe der „Deutschen Christen“ habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Stunde der Entscheidung ist da! Die Eingliederung der Badischen Landeskirche in die

Deutsche Evangelische Reichskirche ist gerade nach den ernstesten Vorgängen des 30. Juni eine nationale und kirchliche Pflicht (Zustimmung!). Es ist nicht angängig, das im Dritten Reich geeinte deutsche Volk weiterhin durch kirchenpolitische Kämpfe wieder auseinander zu reißen (Ruf: sehr richtig, sehr gut!). Wie die Dinge nun einmal liegen, gibt es keinen anderen Weg zur Einigung und Beendigung der national unerträglichen Kämpfe, als den von der Gruppe der Deutschen Christen vorgeschlagenen Gesetzesentwurf. Das Kirchenvolk will in seiner überwiegenden Mehrheit die Eingliederung. Der Führer will die Beruhigung des kirchlichen Lebens (Lebhafte Zustimmung der Gruppe der „Deutschen Christen“). Unser Herr Landesbischof will, daß unser Antrag Gesetz werde. In Anbetracht dieser Gesamtlage sind alle Beteuerungen, auf anderem Wege gelegentlich einmal später zur Einigung kommen zu wollen, nichts als leere Worte, die nie Wirklichkeit werden können und deshalb nur noch mehr Verwirrung schaffen müssen. Wer seine Beteuerungen wirklich ernst meint, der beweise es durch die Tat und folge dem rechtmäßigen Führer unserer Landeskirche, Herrn Landesbischof D. Kühlewein, und nicht Stimmen, die von außerhalb unserer Landeskirche hinzukommen (Sehr lebhafter Ruf: Sehr richtig!). Andernfalls darf er nicht erwarten, daß seine platonischen Worte noch ernst genommen werden. Der Positiven Gruppe aber rufen wir zu: „Worte sind Schall und Rauch! Vereint euch mit uns zur Tat! (Lauter, durch Händeklatschen zum Ausdruck kommender Beifall der Gruppe der „Deutschen Christen“).

Präsident Fißer:

Das Wort zu einer Erklärung erhält der Herr Abgeordnete Kößger.

Abgeordneter Sauerhöfer:

Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident Fißer:

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Sauerhöfer.

**Abgeordneter Sauerhöfer:**

Ich stelle den Antrag, daß die Synode die Erklärung des Herrn Abgeordneten Rößger nicht entgegennimmt. Eine solche Entgegennahme würde den Abmachungen im Ältestenrat widersprechen. Der Herr Abgeordnete Rößger gehört der positiven Richtung an oder steht der Positiven Gruppe nahe; wenn er jetzt zu einer Erklärung zugelassen würde, käme eigentlich im großen und ganzen die Anschauung der Positiven Gruppe zweimal zum Wort.

Im übrigen glaube ich, daß es auch dem Takt entspräche von Seiten des Herrn Abgeordneten Rößger, keine Erklärungen abzugeben.

Die Sitzung wird zu einer kurzen Sitzung des Ältestenrats unterbrochen.

**Präsident Fißer (nach Wiederaufnahme):**

Der Ältestenausschuß ist der Auffassung: Es wäre wünschenswert gewesen, wenn es bei der heute morgen getroffenen Abmachung geblieben wäre, daß nur die 2 Vertreter der hier vertretungsberechtigten Gruppen sich zum Stoffe äußern. Nachdem nun aber der Antrag gestellt ist, darüber zu befinden, ob der Herr Abgeordnete Rößger berechtigt ist, das Wort zu ergreifen, wird die Entscheidung der Synode herbeigeführt, wobei ich ausdrücklich hinzufüge, daß nach unserer Geschäftsordnung Gruppen nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn sie mindestens drei Mitglieder zählen. § 7 unserer Geschäftsordnung sagt in seinem Absatz 3:

„Als eine Gruppe im Sinne dieser Bestimmungen gilt eine Vereinigung von mindestens 3 Abgeordneten.“

Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß die Herren Abgeordneten Rößger und Bartholomä in dieser Synode eine „Gruppe“ nicht bilden.

Der Antrag Sauerhöfer wird von der Synode mit Mehrheit angenommen.

**Präsident Fißer:**

Ich bin also nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten Rößger das Wort zu erteilen.

Allgemein möchte ich aber doch eines hinzufügen. Auch von anderer Seite war das Wort gewünscht; mit Rücksicht auf die Abmachung von heute früh aber hat jener Herr, der ums Wort gebeten hatte, sich selber bereit erklärt, auf das Wort zu verzichten.

Bei der Einzelberatung des Gesetzes werden für die einzelnen Abschnitte jeweils 36 Stimmen dafür abgegeben bei 27 Enthaltungen.

Vor der namentlichen Abstimmung — es handelt sich um ein verfassungsänderndes Gesetz — erhält das Wort zu einer persönlichen Erklärung

**Abgeordneter Rößger:**

Als evangelischer Nationalsozialist (Rufe aus der Mitte: Oho!) erstrebe auch ich das Ziel einer innerlich und äußerlich geeinten deutschen evangelischen Reichskirche. Dabei vertrete ich im Einverständnis mit anderen Parteigenossen der kirchlichen Rechte die Forderung einer totalen Kirche im totalen Staat (Zwischenrufe), die wir der durch Adolf Hitler geeinten (die Bewegung im Saal wächst, lebhaft Rufe auf der Linken), die wir der durch Adolf Hitler geeinten deutschen Volksgemeinschaft schuldig sind (die Fraktion der „Deutschen Christen“ verläßt den Saal).

Es ist aber meine ebenso sehr positive evangelische wie auch nationalsozialistische Überzeugung, daß diese totale Kirche nur eine Frucht organischen Wachstums sein kann, ähnlich dem Gewordensein der deutschen Freiheitsbewegung des Dritten Reiches.

Dieser organische Weg ist gewiesen in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933, die einstimmig angenommen und von der Reichsregierung mit der Unterschrift des Führers anerkannt ist.

Dem jetzt beschrittenen Weg der nur formalen Eingliederung kann ich als einem anorganischen zur Zeit kein Vertrauen entgegenbringen, zumal die

kurze Geschichte dieses Weges in der Deutschen Evangelischen Kirche heute schon ein nicht zu übersehender und warnender Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung ist. An seinem Ende kann nicht eine innere Einheit stehen, sondern in ihm liegt nur die Herausbeschwörung und Verewigung innerer und äußerer Spaltung. Ich habe dagegen die unerschütterliche Überzeugung, daß eine im reformatorischen Glaubensbekenntnis geeinte, innerlich geeinte Kirche sich auch ihre äußere Einheit zu geben vermag — wenn nur die Zeit erfüllt ist!

Mit dieser Ausführung werde ich mein „Rein“ begründen (Rufe aus dem Saal).

**Präsident Fitzer:**

Ich habe diese Äußerung zugelassen, obgleich sie keine persönliche Erklärung gewesen ist; denn persönliche Erklärungen sind dazu da, Richtigstellung und Aufklärung von Mißverständnissen herbeizuführen. Was aber der Herr Abgeordnete Rößger jetzt getan hat, war eine Umgehung des Beschlusses, den die Synode gefaßt hat, als es sich um die von ihm in Aussicht genommene Erklärung handelte. Eine „persönliche“ Erklärung war das nicht (Rufe aus der Linken; Abgeordneter Sauerhöfer: sie hätte auch unterbrochen werden müssen).

Nun wollen wir zur Abstimmung schreiten (Rufe aus der Linken: Abgeordneter Sauerhöfer hat uns Wort gebeten).

**Abgeordneter Sauerhöfer:**

Ich wollte das zum Ausdruck bringen, was der Herr Präsident soeben gesagt hat. Ich kann mir deshalb jede weitere Ausführung sparen. Ich beschränke mich darauf, eines festzustellen: Unsere Gruppe überläßt das Urteil über das Benehmen des Herrn Abgeordneten Rößger dem Taktgefühl der Öffentlichkeit.

Bei der namentlichen Abstimmung stimmen 36 Abgeordnete für und 27 Abgeordnete gegen das Gesetz, das somit abgelehnt ist, da eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde.

**Abgeordneter Sauerhöfer:**

Im Namen der „Deutschen Christen“ habe ich folgende Erklärung abzugeben. Wir Deutsche Christen haben den Zusammentritt der Synode gewollt, um die einige evangelische Reichskirche zu schaffen. In großer Zeit wollten wir sie unter Wahrung von Bekenntnis und Kultus und unter Wahrung der landsmannschaftlichen Eigenart bauen auf dem Grund der unverrückbaren und unverfüzten Heiligen Schrift (In der Versammlung wachsende Bewegung). Wir haben geglaubt, bei diesem Werk werden berufene Vertreter der badischen evangelischen Kirche handeln — **zusammengeschlossen** in christlicher Bruderliebe und nationalsozialistischer Schicksalsverbundenheit.

Im Blick auf unsere große Aufgabe haben wir das äußerste Zugeständnis gemacht, und immer wieder haben wir die Hand zum Frieden geboten.

Die bisherige Positive Fraktion hat mit allen Mitteln parlamentarischer Taktik und theologischer Spitzfindigkeit unsere Absicht durchkreuzt. Verbunden mit ihren Freunden aus Württemberg und Bayern sowie den Teilnehmern an der Wilden Synode des Ungehorsams und der Zersplitterung in Barmen waren ihre Führer mit dem Entschluß gekommen, den Weg des Vertrauens mit uns nicht zu gehen; — gegen die Mahnung des Fraktionsführers hat sich die Gruppe sogar dem deutlich und eindringlich bekundeten Willen des Herrn Landesbischofs zur alsbaldigen und freiwilligen Eingliederung in die Reichskirche widersetzt.

Eine große Stunde für unsere badische evangelische Kirche ist ungenutzt verstrichen; der Bau der Deutschen Evangelischen Reichskirche innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft ist verzögert und die Stoßkraft der evangelischen Kirche von neuem geschwächt. Der Wunsch des Führers des deutschen Volkes ist mißachtet. Dem Treugelöbnis ist keine Tat gefolgt (Zustimmungsäußerung, Gegenrufe). Das evangelische Kirchenvolk sieht sich in seiner heißen Erwartung auf die geeinte Kirche schmerzlich enttäuscht.

Die „Positive“ Gruppe ist zur Gruppe der Verneinung geworden.

In der Verpflichtung gegen den uns gewordenen Auftrag an Kirche und Volk gehen wir den eingeschlagenen Weg weiter bis zur Erreichung seines Zieles: der lebendigen einigen evangelischen Reichskirche im Dritten Reiche (Lebhafter Beifall durch Bravorufe).

Wir versichern Ihnen als Nationalsozialisten: Das Ziel wird erreicht (Langanhaltender, durch Händeklatschen zum Ausdruck kommender Beifall).

Zur Geschäftsordnung erbittet und erhält das Wort

Abgeordneter Boges:

Im Namen meiner Gruppe beantrage ich Unterbrechung der Sitzung und bitte den Herrn Landes-

bischof im Namen der „Deutschen Christen“, sofort den Erweiterten Oberkirchenrat zusammenzuberufen.

Mit Mehrheit angenommen.

Präsident Fiker (nach Wiederaufnahme der etwa eine Viertelstunde unterbrochenen Sitzung):

Der Erweiterte Oberkirchenrat hat mit Stimmenmehrheit die Auflösung der Synode beschlossen.

Damit sind unsere Vollmachten erloschen; wir können keine Debatten führen, keine Beschlüsse fassen, überhaupt keine geschäftsordnungsmäßige Handlung mehr vornehmen. Es wird auch kein Schlußgebet gesprochen.